Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9715 — PCG/PCC/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 60/03)

1. Am 17. Februar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— PETRONAS Chemicals Group Berhad („PCG“, Malaysia), kontrolliert von Petroliam Nasional Berhad („PETRONAS“, Malaysia),

— PCC SE („PCC“, Deutschland),

— PCC Oxyalkylates Malaysia Sdn. Bhd. („PCC Oxyalkylates“, Malaysia), kontrolliert von PCC.

PCG übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über PCC Oxyalkylates.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PCG ist in erster Linie in der Herstellung und im Verkauf diversifizierter Petrochemie-Produkte tätig,

— PCC ist die Holding- und Muttergesellschaft der in den Bereichen Chemie, Logistik und Energie tätigen PCC-Gruppe und der mit ihr verbundenen Unternehmen,

— PCC Oxyalkylates wird vor allem im asiatisch-pazifischen Raum in der Herstellung und Vermarktung bestimmter unvermischter Oxyalkylat-Fertigprodukte tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9715 – PCG/PCC/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.